

Förderverein Irrgarten Altjeßnitz

Satzung

Förderverein Irrgarten Altjeßnitz

§ 1 Name, Sitz und Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein Irrgarten Altjeßnitz“. Der Verein wird nach seiner Gründerversammlung beim Registergericht (Amtsgericht Bitterfeld) in das Vereinsregister mit dem Zusatz „eingetragener Verein“ e.V. eingetragen.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Altjeßnitz.
3. Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

1. Zweck des Vereins ist es, den Erhalt und die Nutzung des denkmalgeschützten Gutsarkes und Irrgartens Altjeßnitz mit dem Ziel einer umfassenden Wiederherstellung zu fördern und ihn auch für die geistig kulturellen Zwecke zu nutzen.
2. Die gesamte Vereinstätigkeit ordnet sich der Gemeinnützigkeit nach § 3 dieser Satzung ein.

§ 3 Gemeinnützigkeit

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung und zwar insbesondere durch den § 2 dieser Satzung festgelegten Vereinszweck.

§ 4 Sicherung und Zweckbindung

Der Verein ist selbstlos tätig. Er verfolgt keine eigenwirtschaftlichen Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Soweit sie für den Verein ehrenamtlich tätig werden, haben sie Anspruch auf Ersatz der nachgewiesenen baren Auslagen, soweit diese vom Vorstand vorab schriftlich genehmigt wurden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die nicht dem Zweck des Vereins dienen, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein hat ordentliche Mitglieder, Fördermitglieder und Ehrenmitglieder.
2. Mitglied des Vereins können natürliche Personen, rechtskräftige Vereine und sonstige Vereinigungen werden, die diese Satzung anerkennen und die Vereinsziele fördern.

Förderverein Irrgarten Altjeßnitz

3. Die Mitgliedschaft wird durch die Unterzeichnung einer Beitrittserklärung und die Bestätigung durch den Vorstand erworben. Gegen eine Ablehnung kann der Antragsteller Beschwerde einreichen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung abschließend.
4. Es werden Mitgliedsbeiträge als Jahresbeiträge erhoben, die jeweils bis zum 31. März eines jeden Jahres für das laufende Jahr fällig werden. Über die Höhe entscheidet die Mitgliederversammlung in einer gesonderten Beitragsordnung.

§ 6 Ende der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet:

1. Durch Austritt eines Mitgliedes zum Ende des Quartals, wobei dieser Austritt spätestens einen Monat vor Ablauf des Quartals dem Vorstand schriftlich anzuzeigen ist.
2. Durch Tod natürlicher Personen oder Auflösung juristischer Personen.
3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes ausgeschlossen werden, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat. Ausstehende Mitgliedsbeiträge über mehr als 12 Monate führen automatisch zum Ausschluss. Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem Mitglied das Recht der Berufung an die Mitgliederversammlung zu.

§ 7 Organe des Vereins

- die Mitgliederversammlung
- das Kuratorium
- der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet mindestens einmal jährlich statt.
2. Der Vorstand kann jederzeit eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Er muss dies innerhalb von vier Wochen tun, wenn mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder dies schriftlich beantragen.
3. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe einer Tagungsordnung einberufen.
4. Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50% der ordentlichen Mitglieder erschienen sind; wird die Beschlussfähigkeit nicht erreicht, muss der Vorstand eine neue Mitgliederversammlung unter Mitteilung der zu fassenden Beschlüsse einberufen. Diese Mitgliederversammlung ist dann stets beschlussfähig.
5. Bei Beschlussfähigkeit entscheidet die einfache Mehrheit der erschienenen ordentlichen Mitglieder. Zu einem Beschluss, der eine Änderung der Satzung enthält, ist eine Mehrheit von 2/3 der erschienenen ordentlichen Mitglieder erforderlich. Das gleiche gilt, wenn durch Beschluss der Mitgliederversammlung der Verein aufgelöst werden soll.

Förderverein Irrgarten Altjeßnitz

6. Nur die Mitgliederversammlung kann eine Satzungsänderung beschließen.
7. Die Mitgliederversammlung wählt die Mitglieder des Kuratoriums und die Ehrenmitglieder.
8. Die Mitgliederversammlung wählt eine Rechnungsprüfungskommission, die aus zwei Personen besteht und für vier Jahre gewählt wird.
9. Die Mitgliederversammlung nimmt die Jahresberichte des Kuratoriums und des Vorstandes sowie der Rechnungsprüfungskommission entgegen und bestätigt dieselben.
10. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 9 Das Kuratorium

1. Das Kuratorium besteht aus mindestens neun ordentlichen Vereinsmitgliedern, die jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden. Verzögert sich eine Neuwahl, bleiben die Kuratoriumsmitglieder im Amt bis die Mitgliederversammlung das neue Kuratorium ordnungsgemäß gewählt hat. Scheidet ein Kuratoriumsmitglied während der Amtszeit aus, erfolgt die Neuwahl durch die Mitgliederversammlung.
2. Das Kuratorium tritt auf Einladung des Vorstandes oder auf Antrag von drei Kuratoriumsmitgliedern zusammen. Das Kuratorium ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf Kuratoriumsmitglieder anwesend sind. Das Kuratorium fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit, bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden des Vorstandes den Ausschlag.
3. Die Mitglieder des Kuratoriums sind ehrenamtlich tätig.
4. Das Kuratorium legt Richtlinien der Vereinsarbeit im Rahmen der im § 2 der Satzung formulierten Ziele und Aufgaben des Vereins fest und unterstützt den Vorstand in seiner Arbeit.
5. Das Kuratorium wählt aus seiner Mitte den Vorsitzenden des Vorstandes, den Stellvertreter des Vorsitzenden, den Schatzmeister und den Schriftführer. Die Wahl erfolgt mit einfacher Stimmenmehrheit.

§ 10 Der Vorstand

1. Gesetzliche Vertreter des Vereins sind jeder für sich der Vorsitzende des Vorstandes, der Stellvertreter des Vorsitzenden. Sie sind im Innenverhältnis an die Beschlüsse des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung gebunden. Der Stellvertreter ist im Innenverhältnis gehalten, seine Vertreterbefugnis nur im Falle der Verhinderung des Vorsitzenden auszuüben.
2. Dem Schatzmeister obliegt die Pflicht den rechtzeitigen Eingang der Mitgliedsbeiträge festzustellen, den Zahlungsverkehr zu überprüfen und die sonstige Verwaltung des Vereinsvermögens zu kontrollieren.
3. Der Schriftführer nimmt die notwendigen Sitzungsniederschriften auf und unterstützt den Vorstand in allen sonstigen Vereinsangelegenheiten.

Förderverein Irrgarten Altjeßnitz

4. Der Vorstand wird auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Seine Mitglieder amtieren bis zur Neuwahl von Nachfolgern. Vorstandsmitglieder können während ihrer Amtszeit durch die Mitgliederversammlung abgewählt werden, wenn sie die ihnen übertragenen Aufgaben nicht entsprechend der Satzung ausüben oder aus persönlichen Gründen nicht mehr ausüben können.
5. Der Vorstand ist berechtigt, Ausgaben des laufenden Geschäftes ohne Beschluss des Kuratoriums und der Mitgliederversammlung eigenverantwortlich und satzungsgemäß vorzunehmen. Für alle anderen Ausgaben, sind in jedem Fall Beschlüsse der Mitgliederversammlung erforderlich. Bei Finanzangelegenheiten sind der Vorsitzende, der Stellvertreter und der Schatzmeister gegenseitig zeichnungsberechtigt. Ausgaben sind stets durch die Unterschriften von mindestens zwei der Zeichnungsberechtigten zu quittieren.
6. Der Vorstand tritt nach Bedarf zusammen. Er ist beschlussfähig, wenn der Vorsitzende oder sein Stellvertreter und mindestens zwei weitere Mitglieder des Vorstandes zur Vorstandssitzung anwesend sind. Beschlüsse des Vorstandes sind in einem Protokoll festzuhalten und vom Vorsitzenden oder dem Stellvertreter sowie dem Protokollführer zu unterschreiben.

§ 11 Die Ehrenmitgliedschaft

1. Das Kuratorium kann auf Vorschlag des Vorstandes Ehrenmitglieder des Vereins ernennen, die sich um den Verein oder die von ihm verfolgten Ziele besonders verdient gemacht haben. Diese genießen alle Rechte der ordentlichen Mitglieder, bezahlen jedoch keine Beiträge.

§ 12 Die Fördermitgliedschaft

1. Fördermitglieder können alle natürlichen und juristischen Personen werden, die die Ziele des Vereins ideell und materiell fördern wollen.
2. Fördermitglieder sind in der Mitgliederversammlung nicht stimmberechtigt und können nicht für das Kuratorium oder Vorstandsämter kandidieren bzw. gewählt werden.
3. Jedes Fördermitglied hat ansonsten die Rechte, aber auch die Pflichten eines ordentlichen Mitgliedes.

§ 13 Finanzierung

1. Der Verein finanziert sich durch:
 - die Beiträge seiner Mitglieder
 - Einnahmen aus Spenden, Stiftungen, Publikationen u. a. sowie durch finanzielle Beiträge fördernder Mitglieder
 - Zuwendungen aus staatlichen und sonstigen Mitteln
2. Der Vorstand unterbreitet zur jährlichen Mitgliederversammlung Vorschläge für den Arbeits- und Haushaltsplan des jeweiligen Geschäftsjahres.

§ 14 Revisoren

Die Mitgliederversammlung wählt nach der Wahl des Vorstandes auch jeweils zwei Revisoren. Eine Wiederwahl ist möglich. Die Revisoren dürfen nicht Mitglieder des Vorstandes sein. Sie unterliegen keiner Weisung oder Beaufsichtigung durch den Vorstand. Die Revisoren haben das Recht, an allen Vorstandssitzungen teilzunehmen, sowie unangekündigt Kontrollen der Kasse, des Vereinskontos und der Belege vorzunehmen. Nach Abschluss des Geschäftsjahres haben die Revisoren eine Gesamtprüfung der Kasse, des Kontos und der Belege durchzuführen. Die Prüfungen erstrecken sich auf rechnerische und sachliche Richtigkeit. Über das Ergebnis der Prüfung ist der Mitgliederversammlung zu berichten.

§ 15 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Mehrheit von 2/3 der ordentlichen Mitglieder beschlossen werden. Bei Auflösung des Vereins fällt das Vermögen zweckgebunden an den Haushalt des Vereins „Gartenträume – Historische Parks in Sachsen-Anhalt e.V.“ Der Beschluss über die Auflösung ist dem zuständigen Amtsgericht schriftlich zu übersenden.

Die vermögensrechtlichen und weiteren Angelegenheiten hat der Vorstand zu regeln. Er bleibt in diesem Umfang handlungsfähig und verantwortlich. Die Auflösung des Vereins ist durch den Vorstand unverzüglich öffentlich bekannt zu geben. In der Bekanntmachung sind die Gläubiger zur Anmeldung bestehender Ansprüche aufzufordern.

Satzung vom 9. Oktober 2001

zuletzt geändert am 02.02.2011